



## Inhalt, Nr. 45/2024

- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2025

## Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

**Nr. 2515 / Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

### 1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist.
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

### 2 Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### 3 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

### 4 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

**spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG, § 1 Nr. 2 Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag).

Die Anschriften der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 220 München-Land lauten wie folgt:

<b>Briefanschrift</b>	<b>Haus- und Paketanschrift</b>
Kreiswahlleitung	Kreiswahlleitung
Landratsamt München	Landratsamt München
Postfach 90 07 51	Frankenthaler Straße 5-9
81507 München	81539 München

### 5 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 07. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 1 Nr. 1 a) Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

<b>Briefanschrift</b>	<b>Haus- und Paketanschrift</b>
Die Bundeswahlleiterin	Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11
	65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de>

### 6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

#### 6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

#### 6.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (siehe hierzu Nr. 6. 4).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der Bewerber aufgestellt worden ist,
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß Anlage 18 zur BWO.

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 6.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

- Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 6.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

#### 6.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 6.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der

Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Sätze 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

### 6.5 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

### 6.6 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) können bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 6.4).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) wird empfohlen, eine Webanwendung zu nutzen. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an die Kreiswahlleitung via E-Mail an [wahlen@lra-m.bayern.de](mailto:wahlen@lra-m.bayern.de)

Bei der Kreiswahlleitung können auch die genannten Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Auskunft zur Erteilung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin:

Büro der Kreiswahlleiterin:  
Landratsamt München, FB 4.3.1, Frankenthaler Str. 5-9  
Telefonnummer: 089/6221-2325  
Telefax: 089/6221-44-2325  
E-Mail-Adresse: [wahlen@lra-m.bayern.de](mailto:wahlen@lra-m.bayern.de)

München, 30.12.2024  
gez.  
Mühl  
Kreiswahlleiterin

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München

**Nr. 2516 / Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München vom 13.11.2024**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis München folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis München erhebt für die Benutzung der öffent-

lichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschildner<sup>1</sup>

(1) Gebührenschildner ist, wer die im Auftrag des Landkreises München betriebenen Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt. Benutzer sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Megagramm<sup>2</sup> (Gewichtstonnen).

### § 4 Gebührensätze

(1) Bauschutt rein (ohne Störstoffe):

a) Die Gebühr für Bauschutt rein (ohne Störstoffe) beträgt bei der Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG, Leonhard-Strell-Straße 16, 85540 Haar:

16,90 €/Mg

b) Die Gebühr für Bauschutt rein (ohne Störstoffe) beträgt bei der Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing:

15,30 €/Mg

<sup>1</sup> Kommunale Anlieferer (Städte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises sowie andere kommunale Vertragspartner des Landkreises) sind nicht Gebührenschildner i.S. dieser Verordnung.  
<sup>2</sup> 1 Megagramm = 1 Mg = 1000 kg bzw. 1 Gewichtstonne.

(2) Gipsabfälle:

a) Die Gebühr für Gipsabfälle beträgt bei der Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG, Leonhard-Strell-Straße 16, 85540 Haar:

109,00 €/Mg

b) Die Gebühr für Gipsabfälle beträgt bei Fa. Geiger Entsorgung München GmbH, Ingolstädter Landstraße 89a, 85748 Garching bei München:

55,90 €/Mg

(3) Garten- bzw. Grünabfälle:

Die Gebühr für Garten- bzw. Grünabfälle ist je nach Körperschaft der folgenden Tabelle zu entnehmen:

für Garten- bzw. Grünabfälle:

Gemeinde	Anlieferstelle	
Aschheim	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,40 €/Mg
Baierbrunn	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing	31,00 €/Mg
Feldkirchen	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,00 €/Mg
Garching	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	24,00 €/Mg
Grasbrunn	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,00 €/Mg
Gräfelfing	Schernthaler GmbH, Goteboldstraße 100, 81249 München	28,65 €/Mg
Grünwald	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	18,00 €/Mg
Haar	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,50 €/Mg
Neuried	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing	31,00 €/Mg
Oberhaching	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	20,50 €/Mg
Oberschleißheim	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	21,10 €/Mg
Ottobrunn	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,20 €/Mg
Planegg	Schernthaler GmbH, Goteboldstraße 100, 81249 München	28,65 €/Mg
Pullach	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing	31,00 €/Mg
Sauerlach	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,00 €/Mg
Taufkirchen	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	21,00 €/Mg
Unterföhring	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,40 €/Mg
Unterhaching	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	20,00 €/Mg
Unterschleißheim	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	18,50 €/Mg

(Erste Fortsetzung folgt auf nächsten Seite)



(Fortsetzung)

ZVMSO	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,20 €/Mg
-------	--	------------

(4) Bioabfälle:

Die Gebühr für Bioabfälle ist je nach Körperschaft der folgenden Tabelle zu entnehmen:

für Bioabfall:

Gemeinde	Anlieferstelle	
Aschheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
Baierbrunn	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Feldkirchen	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Garching	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
Grasbrunn	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Gräfelfing	Münchner Recycling GmbH, Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60 €/Mg
Grünwald	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Haar	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Ismaning	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
Kirchheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
Neuried	Münchner Recycling GmbH, Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60 €/Mg
Oberhaching	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Oberschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
Ottobrunn	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Planegg	Münchner Recycling GmbH, Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60 €/Mg
Pullach	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Sauerlach	VIVO Wangau, Valleyer Str. 60, 83627 Wangau	241,60 €/Mg
Schäftlarn	Münchner Recycling GmbH, Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60 €/Mg
Straßlach-Dingharting	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Taufkirchen	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Unterföhring	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
Unterhaching	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Unterschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60 €/Mg
ZVMSO	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg
Sonstige Anlieferer	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthal	241,60 €/Mg

(5) Altholz der Klassen A I, A II, A III und A IV:

a) Die Gebühr für Altholz der Klassen A I, A II und A III beträgt bei ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching:

40,00 €/Mg<sup>3</sup>

b) Die Gebühr für Altholz der Klasse A IV beträgt bei ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching:

55,00 €/Mg<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Zu den hier angegebenen Entsorgungskosten wird vom Entsorger jeweils noch eine Vergütung bzw. eine Zuzahlung hinzugerechnet, die sich nach dem quartalsmäßig ermittelten mittleren Preis für Holz nach EUWID berechnet.

(6) beraubter und unberaubter Sperrmüll:

Die Gebühr für beraubten und unberaubten Sperrmüll ist je nach Körperschaft der folgenden Tabelle zu entnehmen:

für:	Gemeinde	Anlieferstelle	beraubter Sperrmüll €/Mg	unberaubter Sperrmüll €/Mg
	Aschheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
	Baierbrunn	Münchner Recycling GmbH, Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str. 19, 81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	159,00 €/Mg	127,00 €/Mg
	Feldkirchen	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
	Garching	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
	Gräfelfing	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
	Grasbrunn	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
	Grünwald	Münchner Recycling GmbH, Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str. 19, 81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	159,00 €/Mg	127,00 €/Mg
	Haar	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
	Ismaning	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
	Kirchheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
	Neuried	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
	Oberhaching	Münchner Recycling GmbH, Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str. 19, 81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	159,00 €/Mg	127,00 €/Mg

Oberschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
Ottobrunn	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
Planegg	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
Pullach	Münchner Recycling GmbH, Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str. 19, 81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	159,00 €/Mg	127,00 €/Mg
Sauerlach	Fa. BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co., Anlieferstelle: Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim	150,00 €/Mg	100,00 €/Mg
Schäftlarn	Fa. BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co., Anlieferstelle: Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim	150,00 €/Mg	100,00 €/Mg
Straßlach-Dingharting	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str. 19, 81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	159,00 €/Mg	127,00 €/Mg
Taufkirchen	Münchner Recycling GmbH, Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str. 19, 81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	159,00 €/Mg	127,00 €/Mg
Unterföhring	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
Unterhaching	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00 €/Mg	197,00 €/Mg
Unterschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	200,62 €/Mg	194,89 €/Mg
ZVMSO	Fa. BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co., Anlieferstelle: Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim	150,00 €/Mg	100,00 €/Mg

§ 5

## Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 6

## Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren nach § 4 werden mit dem Entstehen gemäß § 5 sofort fällig.

§ 7

## Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr die

- Firma ALFA Recycling Garching GmbH und Co.KG,
  - Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH,
  - Firma BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co.,
  - Firma Geiger Entsorgung München GmbH,
  - Firma Münchner Recycling GmbH,
  - Firma Naturschutz und Landschaftspflege Michael Soller e.K.,
  - Firma Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG,
  - Firma Scherthaner GmbH,
  - VIVO Wangau Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung,
  - Firma Wurzer Umwelt GmbH,
  - Zweckverband München-Südst
- beauftragt.

§ 8

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.03.2023 außer Kraft.

München, den 13.11.2024

Christoph Göbel

Landrat

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2517 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

Baugenehmigung vom 20.12.2024

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 21 Wohnungen und Tiefgarage, Tektur hier: Entfall Doppelparker, Neuordnung Stellplätze und Fahrradstellplätze, Erweiterung oberirdische Stellplätze von 4 auf 7, Änderung Rampengebäude, Reduktion der Kellererweiterung an der Nordwestecke und der Stellplätze von 25 auf 21

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 557/3

**Bauort:** 82008 Unterhaching, Johann-Strauß-Straße 2

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 20.12.2024, Nr. 4.1-0730/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 21 Wohnungen und Tiefgarage, Tektur hier: Entfall Doppelparker, Neuordnung Stellplätze und Fahrradstellplätze, Erweiterung oberirdische Stellplätze von 4 auf 7, Änderung Rampengebäude, Reduktion der Kellererweiterung an der Nordwestecke und der Stellplätze von 25 auf 21“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 557/3 in 82008 Unterhaching, Johann-Strauß-Straße 2 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 557, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

(Zweite Fortsetzung folgt auf nächsten Seite)



**(Fortsetzung)**

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2025**

**Nr. 2518 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2025**

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Rathaus Unterhaching, Zimmer 108, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich behandelt. Die Regierung von Oberbayern genehmigt den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.400.000 €

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung der der Art. 41 Abs. 1, 42 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.492.000 €

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.884.000 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.400.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
Landkreis München	2.030.300 €
zuzüglich Zinsen 150.000 €	
Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen	115.000 €

**Im Vermögenshaushalt**

Landkreis München	334.000 €
zuzüglich Tilgung 150.000 €	
Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen	0 €

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Unterhaching, den 01.01.2025  
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium  
Wolfgang Panzer  
Verbandsvorsitzender

**Christoph Göbel**  
**Landrat**

**Ihr Landratsamt im Internet**  
www.landkreis-muenchen.de